



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

7. Jahrgang

Ausgabetag: 31. 05. 2005

Nr. 14

Inhalt:	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Euskirchen hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Metternich	2
2. Öffentliche Bekanntmachung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 im Ortsteil Weilerswist, Bonner Straße	3
3. Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 im Ortsteil Weilerswist, Ahrstraße	4
4. Öffentliche Bekanntmachung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 im Ortsteil Weilerswist, Rathenaustraße (südlich von Maarweg 38)	5
5. Öffentliche Bekanntmachung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 im Ortsteil Weilerswist, Rathenaustraße 11	6
6. Öffentliche Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 im Ortsteil Metternich, Eichendorffstraße	7
7. Öffentliche Bekanntmachung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 im Ortsteil Weilerswist, Pfeilstraße	8
8. Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 im Bereich der Metternicher Straße/Nikolaus-A.-Otto-Straße in Weilerswist	9
9. Einladung zur Sitzung des Projektausschusses für Weilerswist - Süd des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Dienstag den 09.06.2005, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	10

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Sebastianusstraße 22

53879 Euskirchen

Tel.: 02251/7002-0

Flurbereinigung Metternich
Az. – 14 02 5 –
Euskirchen, 23. Mai 2005

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Metternich, Kreis Euskirchen, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), so festgestellt, wie sie während des Offenlegungstermines vom 10.01.2005 bis zum 13.01.2005 für die Beteiligten im Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen ausgelegen haben und am 14.01.2005 im Anhörungstermin ebenfalls im Amt für Agrarordnung Euskirchen erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen; die Ergebnisse der Wertermittlung sind in einem Anhörungstermin erläutert worden, Einwendungen sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch gem. § 141 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung zulässig. Die Frist beginnt gem. § 115 FlurbG mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Widerspruch ist bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Sebastianusstraße 22
53879 Euskirchen

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

LS gez.

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 60 im Ortsteil Weilerswist, Bonner Straße**

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Gemeinde Weilerswist wurde am 03.05.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2413) als Satzung beschlossen.

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 betrifft ausschließlich die Grundstücke in der Gemarkung Weilerswist, Flur 9, Flurstücke 357, 1577 u. 1578 in der Bonner Straße (neben Haus-Nr. 9). Zweck der Planänderung ist die Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche auf den Flurstücken 357 und 1577.

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Für diese Bebauungsplanänderung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. allgemeinen Vorprüfung nach der Anlage 1 Nr. 18.7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes 53 und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 24. Mai 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 im Ortsteil Weilerswist, Ahrstraße**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 wurde am 03.05.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2413) als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 betrifft ausschließlich das Flurstück 1303, Flur 9, Gemarkung Weilerswist, gelegen Ahrstraße 1. Inhalt der Planänderung ist die Festsetzung einer überbaubaren Fläche zum Zwecke der Wohnbebauung.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 62 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 27. Mai 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 im Ortsteil
Weilerswist, Rathenaustraße (südlich von Maarweg 38)**

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wurde am 03.05.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2413) als Satzung beschlossen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 betrifft das Flurstück 427, Flur 8, Gemarkung Weilerswist, westlich der Rathenaustraße und südlich des Maarweges gelegen sowie eine geringe Teilfläche des angrenzenden Flurstückes 627. Inhalt der Planänderung ist die Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche zum Zwecke der Wohnbebauung.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes 54 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 27. Mai 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 im Ortsteil Weilerswist,
Rathenaustraße 11**

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wurde am 03.05.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2413) als Satzung beschlossen.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 betrifft ausschließlich das Flurstück 509, Flur 8, Gemarkung Weilerswist, gelegen Rathenaustraße 11. Inhalt der Planänderung ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche zum Zwecke einer weiteren Wohnhausbebauung.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes 54 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- g) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- h) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 27. Mai 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 im Ortsteil Metternich,
Eichendorffstraße**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde am 15.07.2004 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 betrifft den Planbereich entlang der Eichendorffstraße. Das ursprünglich ausgewiesene Kleinsiedlungsgebiet (WS) wurde in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 geändert. Zusätzlich wurde auf dem Flurstück 79 (heutige 251 u. 252), Flur 11, Gemarkung Metternich, Eichendorffstraße 2, die überbaubare Fläche erweitert um eine zusätzliche Baumöglichkeit zu schaffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 23 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 27. Mai 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 im Ortsteil Weilerswist, Pfeilstraße**

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 wurde am 03.05.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2413) als Satzung beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 betrifft ausschließlich die Grundstücke in der Gemarkung Weilerswist, Flur 13, Flurstücke 467 und 964, Pfeilstraße 11. Inhalt der Planänderung ist eine Verschiebung der vorderen Baugrenze um ca. 5 m in westliche Richtung (Pfeilstraße).

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes 52 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- k) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- l) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 24. Mai 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 im Bereich der
Metternicher Straße/Nikolaus-A.-Otto-Straße in Weilerswist**

**Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen
gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 03.05.2005 die Einleitung des Verfahrens zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 für die Ortslage Weilerswist beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 betrifft ausschließlich das Flurstück 102, Flur 11, Gemarkung Weilerswist, gelegen im Eckbereich von Metternicher Straße und Nikolaus-A.-Otto-Straße. Inhalt der Änderung ist eine Ausdehnung der überbaubaren Fläche im Eckbereich Metternicher Straße/Nikolaus-A.-Otto-Straße bis an den im Bebauungsplan festgesetzten Grünstreifen um die Voraussetzungen für den Anbau eines Bürogebäudes zu schaffen.

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird die Planänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Neufassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2413) wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 liegen in der Zeit

vom 13.06.2005 bis 15.07.2005

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 113, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 unberücksichtigt.

Weilerswist, den 27. Mai 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

An die
Mitglieder
des Projektausschusses für Weilerswist - Süd
nachrichtl. den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung 04/05

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am Donnerstag, dem **09.06.2005**, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Beschlusskontrolle
- TOP 6.** Bebauungsplan Nr. 68 im Ortsteil Weilerswist, Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße:
3. und 4. Änderung

Beschluss über das Konzept für die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
V_38/2002 3. Ergänzung
- TOP 7.** Bebauungsplan Nr. 72 „Nördlicher Teil des Entwicklungsgebietes Weilerswist-Süd“, hier:
1. Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
2. Beschluss über den Bebauungsplanentwurf für die öffentliche Auslegung
V_74/2003 2. Ergänzung
- TOP 8.** Bebauungsplan Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist-Süd“, hier:
1. Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
2. Beschluss über den Bebauungsplanentwurf für die öffentliche Auslegung
V_54/2003 2. Ergänzung
- TOP 9.** Bau des Lärmschutzwalls für Weilerswist-Süd
hier: gemeinsame Ausschreibung mit Landesbetrieb Straßenbau und Regionalgas
V_37/2005
- TOP 10.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 11.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 12. Beschlusskontrolle

TOP 13. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 14. Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Detlef Seif
Ausschussvorsitzender

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erftstr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>